**STATION 6:**

**Hilfen in der Schwangerschaft und nach der Geburt**

1. **Hilfen während der Schwangerschaft**

Es gibt einige Stellen, die Schwangere und Familien finanziell unterstützen. Auskünfte geben die Sozialämter und auch die Schwangerschafts-Beratungsstellen, die u.a. beim Ausfüllen von Anträgen helfen können.

**Geld vom Staat:** Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen. Jobcenter, ARGE oder Sozialamt zahlen werdenden Müttern dann nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf und die Erstausstattung für Schwangerschaft und Baby. (Wichtig: Bevor man die notwendigen Babysachen kauft, muss zuerst der Antrag gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt gegen die Quittungen)

**Geld von Stiftungen:** Die **Bundesstiftung Mutter und Kind** bezahlt ergänzende Hilfen bis maximal 300 Euro. Unter bestimmten Bedingungen übernimmt sie auch die Kosten einer Babyerstausstattung in Höhe von bis zu 1.200 Euro.

Daneben gibt es in Niedersachsen evtl. Geld von der Stiftung „Familie in Not“.

**Geld von der Kirche:** Liegt eine besondere Notlage vor, können hilfsbedürftige Frauen von katholischen und evangelischen Beratungsstellen finanzielle Unterstützung aus **kirchlichen Fonds** erhalten.

1. **Mutterschutz und Mutterschaftsgeld**

**Mutterschutz:** Der Mutterschutz gilt für werdende Mütter ab sechs Wochen vor dem Geburtstermin und bis acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten und sie dürfen nicht gekündigt werden.

**Mutterschaftsgeld:** Das Mutterschaftsgeld sorgt in den meisten Fällen dafür, dass das Einkommen der werdenden Mütter nicht sinkt. Generell gilt: Das Mutterschaftsgeld wird mit der ärztlichen Bescheinigung über den Geburtstermin bei der Krankenkasse beantragt.

**Bei gesetzlich Versicherten** z.B. zahlt die Krankenkasse bis zu 13 Euro pro Tag. Der Arbeitgeber stockt den Kassen-Betrag auf, bis die Summe dem Durchschnitts-Netto-Verdienst der vergangenen drei Monate entspricht.

1. **Elternzeit und Elterngeld**

**Elternzeit:** Wer als Arbeitnehmer sein Kind selbst betreuen will, hat Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Stimmt der Arbeitgeber zu, können maximal zwölf Monate davon auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden.

**Elterngeld:** Das Elterngeld richtet sich nach dem Nettolohn des vergangenen Jahres: Wer mehr als 1.200 Euro verdient, bekommt ein Jahr lang 65 Prozent des früheren Gehalts, maximal aber 1.800 Euro. Waren es weniger als 1.200 Euro netto, gibt es 67 Prozent des früheren Netto-Einkommens. Beteiligt sich auch der Partner an der Kinderbetreuung und setzt dafür mindestens zwei Monate im Beruf aus, gibt es insgesamt 14 Monate lang Elterngeld. Alleinerziehende bekommen immer die vollen vierzehn Monate gezahlt.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.

Arbeitslosengeld-II-Empfänger gehen leer aus. Ihnen werden die 300 Euro Mindest-Elterngeld seit Anfang 2011 auf die Arbeitslosenhilfe II angerechnet.

1. **Kindergeld**

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren. Sind sie in Ausbildung, können ihre Eltern das Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr beziehen. Sind die Kinder arbeitslos, gibt es bis zum ihrem 21. Lebensjahr Kindergeld. Den Antrag können Eltern bei der Familienkasse der für die Gemeinde zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Für die ersten beiden Kinder zahlt die Familienkasse 184 Euro monatlich, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere 215 Euro.

1. **Hilfen für Familien in Geldnot**

**Wohngeld:** Beim örtlichen Wohngeldamt gibt es auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten oder für selbst genutzte Eigentumswohnungen.

**Hilfe in besonderen Lebenslagen:** Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus seinem Verdienst bestreiten kann, hat Anspruch auf **Hilfe in besonderen Lebenslagen oder Hilfe zum Lebensunterhalt.** Zuständig ist das örtliche Sozialamt.

**Kinderzuschlag:** Familien, deren Einkommen nicht für den Unterhalt der Kinder reicht, können einen Kinderzuschlag beantragen, der höchstens 140 Euro beträgt. Der Antrag geht an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

**Kinderbetreuungskosten:** Das Jugendamt übernimmt in manchen Fällen über die "wirtschaftliche Jugendhilfe"  ganz oder teilweise die Kosten für die Kita oder auch für eine Tagesmutter. In manchen Krippen und Kitas sind die Beiträge auch sozial gestaffelt.

1. **Weiteres**

**Hebamme:** Schwangere haben Anspruch auf eine Hebamme, einen Geburtsvorbereitungskurs und Wochenbettbetreuung. Für die Kosten kommt die Krankenkasse auf. Informationen darüber haben Frauenärztinnen und -ärzte.

**Jugendliche Schwangere:** Auch jugendliche Schwangere, die zu Hause wohnen und über kein eigenes Einkommen verfügen, haben Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II. Das Einkommen der Eltern spielt dabei keine Rolle.

**Adoption:** In persönlich schwierigen Lagen gibt es die Möglichkeit der Freigabe des Kindes zur Adoption. Ist der Vater bekannt, muss auch dieser zustimmen.

**Babyklappe:** In einigen Städten gibt es sogenannte Babyklappen. Hier kann man sein neugeborenes Kind anonym abgeben.